

Az.: 5 B 235/12
6 L 1937/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 23. Oktober 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Mai 2012 - 6 L 1937/11 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.694,19 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Mai 2012 hat keinen Erfolg.

2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Vollzug des Beitragsbescheids (Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung) des Antragsgegners vom 8. August 2011 in Höhe von 594,27 Euro ausgesetzt und den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage im Übrigen abgelehnt. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Schmutzwasserbeitragsbescheids vom 8. August 2011 bestünden nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage überwiegend nicht. Es seien keine Gründe dafür ersichtlich, dass die dem ermittelten Beitragssatz zugrunde liegende Globalberechnung offensichtlich nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Nicht jeder Fehler bei der Nutzungsflächenberechnung im Rahmen der Globalberechnung führe zur Nichtigkeit des in § 33 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - AbwS - festgesetzten Beitragssatzes. Dies wäre nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG erst dann der Fall, wenn der festgesetzte Beitragssatz über dem höchstzulässigen angemessenen Beitragssatz läge. Auch sei nicht gemäß § 19 SächsKAG eine Teilflächenabgrenzung wegen Vorliegens einer Streuobstwiese gerechtfertigt. Aus dem im

Hauptsacheverfahren vom Antragsgegner eingereichten Luftbild gehe nicht hervor, dass sich auf dem Grundstück der Antragsteller eine schützenswerte Streuobstwiese befände. Vielmehr weise das 3.559 qm große Grundstück etwa in seiner Mitte zwei dominante Baulichkeiten, eine größere Zufahrt hierzu und eine Zahl von mächtigen Bäumen auf.

- 3 2. Zur Begründung ihrer Beschwerde tragen die Antragsteller vor, die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 2 AbwS seien bei einer Fläche von 2.581 qm nicht erfüllt. Bei dieser Fläche handle es sich um eine Streuobstwiese innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes mit wertvollem Bestand, also um ein Biotop nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG. Sie bestehe aus 19 Obstbäumen, darunter 17 hochstämmigen Bäumen, und einem artenreichen Unterwuchs. Eine Teilflächenabgrenzung der Streuobstwiese sei ohne weiteres möglich, wie aus dem Katasterauszug folge. Zudem sei der Antragsgegner selbst davon ausgegangen, dass der als Grünfläche deklarierte Grundstücksteil nicht der Beitragspflicht unterliege, indem er für diesen zunächst einen zweiten Grundstücksanschluss vorgesehen und auf das energische Einschreiten der Antragsteller dann nicht realisiert habe; er habe den Antragstellern mitgeteilt, dass bei einer Umwandlung der Fläche in Bauland - irgendwann einmal - der Anschluss gemäß den gesetzlichen Vorgaben errichtet werden könnte. Im Übrigen verfüge das Grundstück über keine Zufahrtsmöglichkeit von der Straße. Das im Hauptsacheverfahren vom Antragsgegner vorgelegte Luftbild sei veraltet und entspreche nicht mehr den Tatsachen, sodass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht haltbar sei. Auch habe das Verwaltungsgericht den Umstand unberücksichtigt gelassen, dass für Teilflächen in unmittelbarer Umgebung, die ebenfalls als Streuobstwiesen zu klassifizieren seien, keine Schmutzwasserbeitragsbescheide erlassen worden seien. Des weiteren sei das Flurstück Nr. F1. nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen, sodass die gesamten Kosten der Anlage auf die übrigen Anlieger verteilt würden. Für die Fläche, auf der sich zwei Scheunen befänden, seien die Beiträge wegen ihrer landwirtschaftlichen Nutzung zinsfrei zu stunden. Auf einer Teilfläche von 792 qm befänden sich zwei Stallgebäude, sodass diese landwirtschaftlich genutzt werde und nicht der Beitragspflicht unterliege.

- 4 3. Die Beschwerde ist unzulässig, soweit sie sich auf die Aussetzung des Vollzugs des Schmutzwasserbeitragsbescheids im Umfang von 2.530,44 Euro für eine Teilfläche von 792 qm richtet. In dieser Höhe ist der Bescheid vom 8. August 2011 bestandskräftig geworden. Die Antragsteller haben ihren Widerspruch auf die Teilflächen beschränkt, welche die Grundstücksfläche „GFW“ von 792 qm übersteigen. Dies geht aus ihrer Widerspruchsbegründung vom 29. September 2011 hervor, in der unter genauer Berechnung dargelegt wird, dass sich nur eine Beitragslast der Antragsteller von 2.530,44 Euro ergebe und bezüglich der weiteren Teilfläche eine Beitragspflicht nicht anfalle.
- 5 4. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Die von den Antragstellern dargelegten Gründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigen sind, geben zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses keinen Anlass. Sie vermögen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abwasserbeitragsbescheids vom 8. August 2011 zu begründen.
- 6 a) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Hauptsacherechtsbehelfes gegen einen Abgabenbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO voraus, dass dieser bei summarischer Prüfung rechtswidrig erscheint und damit ein Erfolg des Rechtsbehelfes in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Misserfolg ist oder dass die Vollziehung des Bescheides für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Es reicht hingegen nicht aus, dass die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfes nach derzeitigem Erkenntnisstand im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als offen zu bewerten sind (vgl. u. a. SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2003, SächsVBl. 2004, 34).
- 7 b) Die Antragsteller verkennen, dass in § 21 Abs. 1 Satz 2 AbwS die Beitragspflicht eines Grundstücks nicht davon abhängig gemacht wird, dass es in seiner Gesamtheit bebaut werden kann. Vielmehr reicht die Bebauung eines Teils des Grundstücks aus. Auch hängt die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks nicht davon ab, ob es über eine Zufahrt zu den aufstehenden Gebäuden verfügt; es ist bereits dann straßenrechtlich erschlossen, wenn es an einer öffentlich zugänglichen Straße anliegt.

8 c) Soweit die Antragsteller eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG für erforderlich halten, vermag dies der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Selbst wenn man annimmt, dass sich auf dem Grundstück eine Streuobstwiese befindet, die ein naturschutzrechtlich geschütztes Biotop darstellt, ist hiermit nicht zwangsläufig die Pflicht verbunden, diese Fläche nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abzugrenzen. Danach sind Teilflächen eines Grundstücks für die Beitragsbemessung nicht zu berücksichtigen, wenn sie nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können. Unter baulicher Nutzung ist nicht nur die auf dem Grundstück zulässige Bebauung zu verstehen, sondern darüber hinaus auch jede zur Bebaubarkeit akzessorische Nutzbarkeit. So stellen Hausgärten, Abstandsflächen, Zufahrten etc. Grundstücksteile dar, die baulich genutzt werden. Ist eine solche oder vergleichbare Nutzung auf dem Grundstück zulässig, scheidet eine entsprechende Teilflächenabgrenzung aus (vgl. SächsOVG, Urt. v. 20. August 1998, JbSächsOVG 6, 223, 236 f.). Insoweit korrespondiert § 19 Abs. 1 SächsKAG mit § 18 Abs. 1 SächsKAG, der jedes Grundstück seiner baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit entsprechend der Beitragspflicht unterwirft (SächsOVG, Beschl. v. 13. Juli 2012 - 5 B 218/12 -, Rn. 14). Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Streuobstwiese auf dem Grundstück der Antragsteller nicht als Hausgarten oder sonst zu Erholungszwecken genutzt werden kann. Auch der Umstand, dass der Antragsgegner darauf verzichtet hat, den Grundstücksteil mit den Obstbäumen an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen, ändert nichts an der baulichen Nutzbarkeit zu Nebenzwecken.

9 Abzugrenzen sind lediglich Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen baulich nicht genutzt werden können, wenn auf der verbleibenden bebaubaren Grundstücksfläche das durch die gesamte Grundstücksfläche bestimmte zulässige Maß an baulicher Nutzung nicht vollständig verwirklicht werden kann (SächsOVG, Urt. v. 13. April 1999, SächsVBl. 1999, 271; SächsOVG, Beschl. v. 13. Juli 2012 - 5 B 218/12 -, Rn. 15). Das Beschwerdevorbringen lässt hingegen nicht erkennen, dass eine bauliche oder sonstige Nutzung des Grundstücks wegen der auf einem Grundstücksteil befindlichen Streuobstwiese ausgeschlossen bzw. beschränkt wäre. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass das zulässige Maß an baulicher Nutzung auf der Restfläche des insgesamt 3.559 qm großen Grundstücks - also auf der nach Abzug

der Fläche der Streuobstwiese verbleibenden Grundstücksfläche - nicht mehr ausgeschöpft werden kann.

- 10 d) Soweit die Antragsteller vortragen, dass für andere Grundstücke keine Schmutzwasserbeitragsbescheide ergangen seien und das Flurstück Nr. F1. nicht an die öffentliche Entsorgung angeschlossen sei, vermag dies keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheids vom 8. August 2011 zu begründen. Unabhängig von der Frage, ob für die genannten Grundstücke eine Anschlusspflicht besteht, fehlt es an einer Darlegung, dass sich bei einer Einbeziehung dieser Grundstücksflächen in die Globalberechnung der Beitragssatz in einem Ausmaß reduziert hätte, dass mit dem festgesetzten Beitragssatz die zulässige Höchstgrenze nunmehr überschritten wäre. Nur dann führt eine fehlerhafte Ermittlung des Beitragssatzes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG zur Nichtigkeit seiner Festsetzung in der Abgabensatzung.
- 11 e) Der Beitragsbescheid vom 11. August 2011 ist auch nicht deshalb offensichtlich rechtswidrig, weil das Grundstück der Antragsteller landwirtschaftlich genutzt wird. Bei einer landwirtschaftlichen Nutzung kann der Abwasserbeitrag nach § 3 Abs. 3 SächsKAG gestundet werden; auf die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung als solcher hat die Stundungsmöglichkeit jedoch keinen Einfluss.
- 12 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.
- 13 Die Festsetzung des Streitwertes von einem Viertel der Beitragsforderung (abzüglich des Teilbetrages von 594,27 Euro, in dessen Höhe die Vollziehung durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt wurde) beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an Nr. 3.1 und 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedr. z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., Anh. § 164 Rn. 14).
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht